



TR:

Friedr. Wilh. I 1713-40

Kürmährische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

Sept 20 Jul 1736

DECLARATION,

Daß die

Dorf = Küster

Und

107

Schulmeister,

Welche

Das Schneider = Handwerk als Meister
treiben,

Wehr nicht als zwey Gesellen
halten,

Auch keine andere

Als Bauer = Kleider

verfertigen sollen.

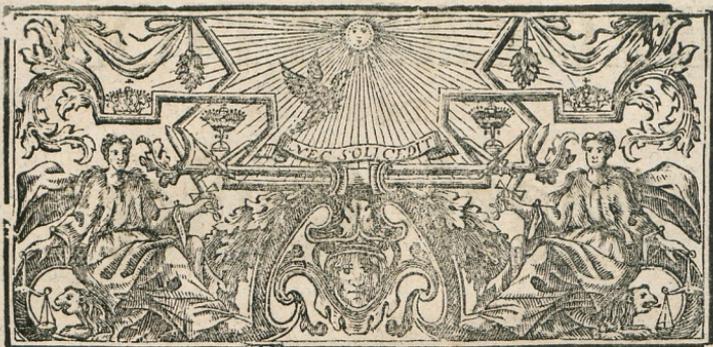
De Dato Berlin, den 2. Maji 1736.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Rüdiger.

140.





Seine Königl. Ma-
jestät in Preussen etc.
Unser allergnädigster Herr,

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nach-
dem Ihnen allerunterthänigst angezeigt worden,
was massen die Küster und Schulmeister auf dem
Lande, welche das Schneider Handwerck treiben,
sich unterstehen, nicht allein zum Theil bis vier Ge-
fellen zu halten, sondern auch allerhand Stoffene
und andere Städtische Kleider zu verfertigen-
wodurch den Stadt-Meistern vieler Abbruch ge-
schehe, und ihnen die Nahrung entzogen werde; sol-
ches aber sowohl Seiner Königl. Majestät aller-
gnädigsten Intention und Willens-Meinung, als
auch dem neuen Schneider-Privilegio gänzlich
zu-

zuwieder ist; inmassen nach dem 9. Articul desselben die Stadt-Meister selbst mehr nicht als zwey bis drey Gesellen halten müssen, auch darinnen ausdrücklich versehen, daß die Land-Schneider, als Küster und Schulmeister, nur Arbeit für die Land-Leute, worunter eigentlich die Bauers-Leute zu verstehen, verfertigen sollen; Zu welchem Ende denenselben nur zum Meister-Stück einen Bauer-Rock und Hosen von Land-Tuch, ingleichen ein Frauens-Camisol von Tuch, Wazp oder anderm für Bauers-Leute gewöhnlichem Zeuge zu machen auferleget worden, und daher zu solcher Arbeit mit ein à zwey Gesellen wohl reichen können: Als declariren, ordnen und wollen allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät, daß die Dorf-Küster und Schulmeister, welche die Schneider-Profession erlernet, und bey den Gilden in den Städten das Meister-Recht wirklich gewonnen, auch ihr Meister-Stück nach dem Privilegio verfertiget haben, bey Fünf Rthl. Fiscalischer Strafe mehr als zwey Gesellen nicht halten sollen. Diejenigen Küster und Schulmeister auf dem Lande aber, so das Meisterstück nicht gefertiget, und also das Meister-Recht nach dem Privilegio nicht gewonnen haben, sondern bloß es mit den Gewercken in Städten dergestalt halten, daß sie nur ihr Quartal-Geld zur Lade entrichten, dürfen gar keine Gesellen halten, noch Jungen lehren.

CS

Es müssen auch die Dorf-Küster und Schulmeister, sie seyen wirkliche Meister, oder halten es nur mit der Stadt-Gilde, bey gleicher Strafe und Confiscation des Tuchs und Zeuges keine andere neue Arbeit, als nur für Bauers-Leute verfertigen; Die von Adel und Beamten aber sollen alle ihre neue Kleider für sich, ihre Familien und Laquayen Livreyen, entweder in den Städten bey den Stadt-Meistern, oder durch Stadt-Meister auf ihren Höfen und in ihren Häusern machen lassen, bey Strafe der Confiscation des Tuchs und Zeuges. Wornach also ein jeder sich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Signatum Berlin, den 2. Maji 1736.



Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

J. W. v. Grumbow. J. v. Görne. A. D. v. Dierck. J. W. v. Diebahn. J. W. v. Happe.







3
2 1/2

Wm

An
C. E. Magistrat
in
Leipzig



823 745 (A)

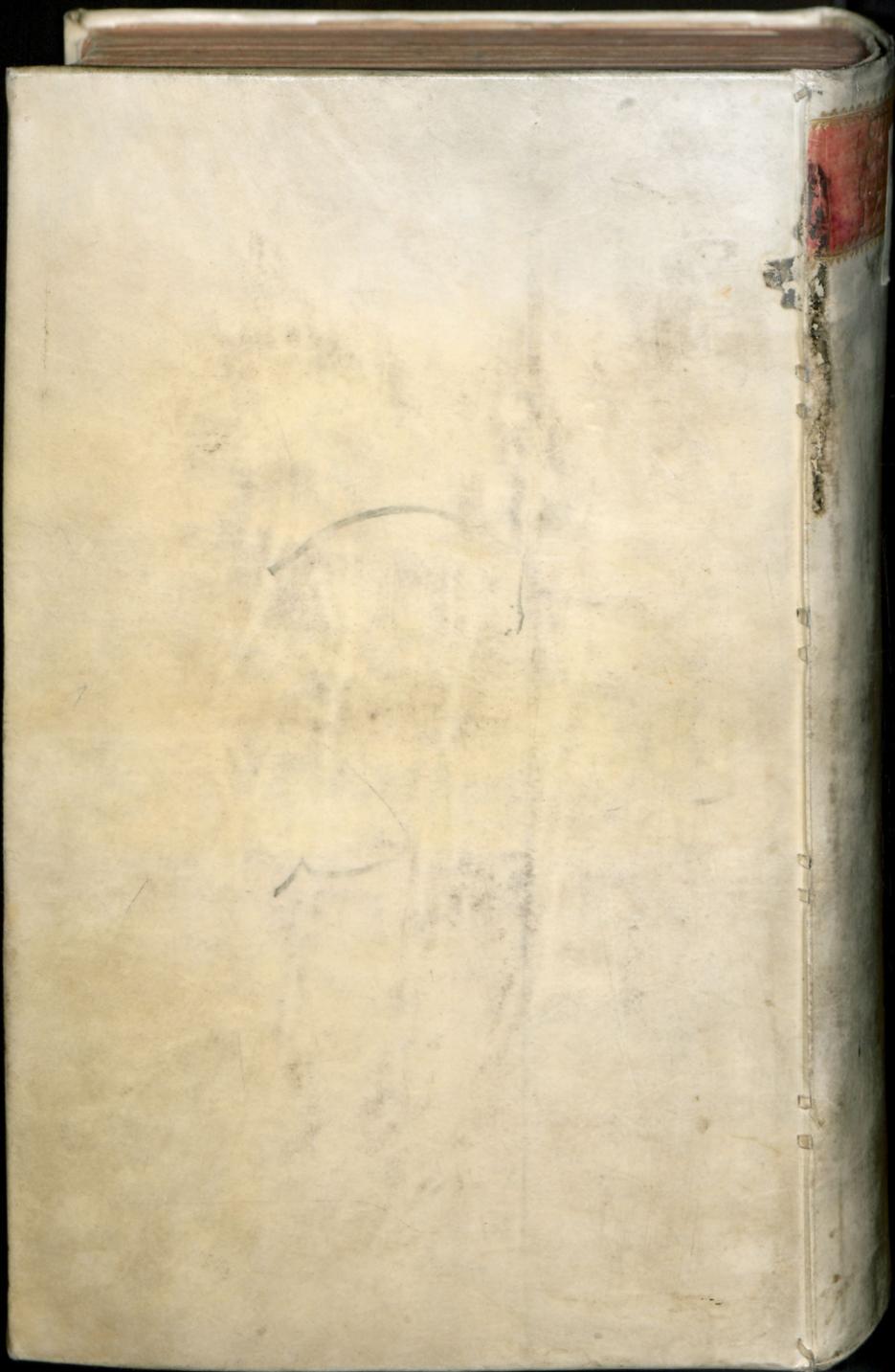


~~82~~ TA → 20L
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften

Retros

Witz 1018



Sept 20 Jul 1738

DECLARATION,

Daß die

Dorf-Küster

Und

107

Meister,

Welche

= Handwerck als Meister
treiben,

als zwey Gesellen
halten,

keine andere

Mauer-Stein

arbeiten sollen.

Berlin, den 2. Maji 1736.

C A L S N,

Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,

Andreas Hübiger.

170.

